

STADT HALLE (SAALE)

Bebauungsplan Nr. 195

„Neustadt, Wohnbebauung Muldestraße“

Abwägung

Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Städtebau
und Bauordnung
Hansering 15
06108 Halle (Saale)

Bebauungsplan Nr. 195 „Neustadt, Wohnbebauung Muldestraße“ der Stadt Halle (Saale)

Vorlage zum Abwägungsbeschluss

Inhaltsverzeichnis

1.	Stand des Verfahrens	3
2.	Beschlussvorschläge zur Abwägung.....	3
2.1	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt, 5	5
I-1.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH.....	5
I-2.	Energieversorgung Halle GmbH.....	5
I-3.	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH	10
I-4.	Hallesche Verkehrs-AG	12
I-5.	Handwerkskammer.....	12
I-6.	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau.....	12
I-7.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	13
I-8.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	13
I-9.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	13
I-10.	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	14
I-11.	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.....	15
I-12.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt	16
I-13.	Polizeirevier Halle (Saale).....	17
I-14.	Regionale Planungsgemeinschaft Halle	18
I-15.	FB Sicherheit - Untere Verkehrsbehörde.....	19
I-16.	FB Sicherheit - Abteilung Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst	20
I-17.	FB Planen - Untere Landesentwicklungsbehörde	21
I-18.	FB Bauen	22
I-19.	FB Umwelt.....	22
I-20.	FB Umwelt - Untere Naturschutzbehörde	22
I-21.	FB Umwelt - Untere Wasserbehörde.....	23
I-22.	FB Umwelt - Untere Immissionsschutzbehörde	23
I-23.	FB Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde.....	24
I-24.	FB Umwelt - Untere Abfallbehörde.....	26
I-25.	FB Umwelt - Abteilung Grünflächenpflege	27
I-26.	FB Gesundheit - Team Hygiene.....	27
I-27.	FB Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung.....	27
I-28.	FB Fachbereich Immobilien -Abteilung Liegenschaften, Abteilung Hochbau	28
I-29.	FB Kultur.....	29
I-30.	FB Sport.....	29
I-31.	FB Soziales	29
I-32.	FB Bildung.....	29
I-33.	DLZ Klimaschutz	30
I-34.	Gemeinde Kabelsketal.....	30
I-35.	Stadt Wettin-Löbejün	30
I-36.	Gemeinde Petersberg.....	30
I-37.	Gemeinde Salzatal	31
I-38.	Gemeinde Schkopau	31
I-39.	Gemeinde Teutschenthal.....	31
I-40.	Stadt Landsberg	31
2.2	Öffentlichkeit	32
II-1.	Bürger 1	32
II-2.	Bürger 2	33

1. Stand des Verfahrens

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.12.2018 den Aufstellungsbeschluss zur Durchführung eines beschleunigten Bebauungsplanverfahrens gemäß § 13a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 195 „Neustadt, Wohnbebauung Muldestraße“ gefasst (VI/2018/04258). Die Bekanntmachung des Beschlusses ist im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 2 vom 23.01.2019 erfolgt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan vom 02.09.2019 bis zum 04.10.2019 erfolgt. Die zugehörige Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 15 vom 24.08.2019 erfolgt. Mit Schreiben vom 02.08.2019 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.07.2020 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 195 „Neustadt, Wohnbebauung Muldestraße“ mit der Begründung bestätigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (VII/2020/01122).

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 195 „Neustadt, Wohnbebauung Muldestraße“ mit der Begründung hat, nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 17 vom 28.08.2020, in der Zeit vom 09.09.2020 bis 13.10.2020 stattgefunden. Mit Anschreiben vom 29.07.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

Diese Vorlage enthält die Beschlussvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 195 „Neustadt, Wohnbebauung Muldestraße“ eingegangen sind.

Alle Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Fachbereiche/Dienstleistungszentren zum Entwurf des Bebauungsplans werden während der Ausschuss- und Stadtratssitzungen zu diesem Abwägungsbeschluss im Sitzungsraum im Original zur Einsichtnahme vorgehalten. Sie können auf Anfrage eingesehen werden.

2. Beschlussvorschläge zur Abwägung

In der Liste der Abwägungsvorschläge werden grundsätzlich aufbereitet:

die Inhalte der im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, Fachbereiche der Stadt und der betroffenen Nachbargemeinden sowie die Inhalte der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

die Beschlussvorschläge zu den einzelnen, in den Stellungnahmen genannten Inhalten sowie die Begründungen/Erläuterungen der Stadt zu den Beschlussvorschlägen

Zur Erläuterung des Umgangs mit den Sachverhalten der Stellungnahmen sind die vier verschiedenen Möglichkeiten in Folge erklärt, unter denen die jeweiligen Sachverhalte einzuordnen sind. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um abwägungsrelevante Belange handelt und diese einer Abwägungsentscheidung des Stadtrates bedürfen (nachfolgend unter Nummer 1 und 2 aufgeführt und mit „X“ gekennzeichnet) oder ob es sich um Sachverhalte handelt, die aus den genannten Gründen nicht abwägungsrelevant sind, weil sie bereits berücksichtigt wurden (Nummer 3 und mit „✓“ – bereits in dem zur öffentlichen Auslegung beschlossenen Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt – gekennzeichnet) oder weil sie

nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sind (Nummer 4 und mit „H“ – Hinweis für nachfolgende Projektumsetzung – gekennzeichnet).

Bei Stellungnahmen ohne Einwände und Hinweise ist „keine Abwägung erforderlich“, falls keine Stellungnahme vorliegt, erfolgt der Vermerk: „Die Abwägungsentscheidung entfällt.“

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
1.		Wird berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt wird durch eine Änderung oder Ergänzung von Planinhalten (textliche und zeichnerische Festsetzungen) und/oder in der Begründung des Bebauungsplans ganz oder teilweise berücksichtigt. Auf die Art und Weise und Stelle der vorgeschlagenen Berücksichtigung wird in der Begründung des Beschlussvorschlags hingewiesen.	X	
2.		Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Der vorgebrachte Sachverhalt wird nicht berücksichtigt und führt somit nicht zur Änderung oder Ergänzung von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans. Die maßgeblichen Gründe der Nichtberücksichtigung sind in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.		X
3.		Ist bereits berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.	✓	
4.		Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Er ist inhaltlich nicht relevant oder widersprüchlich für das vorliegende Bauleitplanverfahren, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder dieser Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen. Die maßgeblichen Gründe sind - soweit erforderlich - in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.		H

2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt, betroffene Nachbargemeinden

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-1	<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Kaiserslauterer Straße 75 06128 Halle (Saale)</p> <p>Es liegt keine Stellungnahme vor.</p>	<p>Die Abwägungsentscheidung entfällt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde im September 2019 eine zustimmende Stellungnahme mit Hinweisen zum vorliegenden Leitungsbestand abgegeben. Diese Stellungnahme wurde im weiteren Planverfahren berücksichtigt.</p>		
I-2	<p>Energieversorgung Halle GmbH Postfach 100160 06140 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 02.09.2020</p>			
	<p>als Anlage übergeben wir Ihnen die Stellungnahmen der Energieversorgung Halle Netz GmbH.</p> <p>Anlage 1 - Fachbereich Elektrotechnik Anlage 2 - Fachbereich Fernwärme Anlage 3 - Fachbereich Gas Anlage 4 - Stadtbeleuchtung Halle</p> <p>Wir bitten Sie darum, uns die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in Form eines Planfeststellungsbeschlusses, unabhängig von unseren Belangen, zukommen zu lassen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		
	<p>Fachbereich Elektrotechnik</p> <p>Dem Bebauungsplan Nr. 195 „Neustadt, Wohnbebauung Muldestraße“ stimmen wir zu.</p> <p>Gleichzeitig übergeben wir Ihnen als Anlage Kopien der Planunterlagen, aus denen die Lage der Versorgungsleitungen (Elektrotechnik und Anlagen der Telekommunikation für Ver- und Entsor-</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt. Der Leitungsbestand der Ver- und Entsorgungsunternehmen im Gebiet ist in der Planung berücksichtigt worden.</p>	✓	

	<p>ger (TKVE) der EVH GmbH) ersichtlich sind.</p> <p>Die Versorgung für eine zukünftige Bebauung ist möglich.</p>			
	<p>Im B-Planbereich ist Anlagenbestand vorhanden. Dieser ist zu verlegen. Für eine zukünftige Versorgung sind rechtzeitig und im Vorfeld die notwendigen Planungen und Ausführungen abzustimmen. Die Bebauung und die sich ergebenden Leistungen sind anzugeben.</p> <p>Im Bereich des B-Plangebietes befinden sich Niederspannungskabel und Anlagen der Telekommunikation für Ver- und Entsorger (TKVE) der EVH GmbH. Im Randbereich befinden sich Mittelspannungskabel der EVH GmbH.</p> <p>Eine Auswechslung ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen.</p> <p>Die Kabel dürfen nicht überbaut werden. Sollten sich Oberflächenabsenkungen oder –belastungsänderungen als notwendig erweisen, so ist ein Antrag zur Lageänderung der Kabel einzureichen. Diese Umverlegungen sind separat anzumelden und kostenpflichtig, sofern dies nicht anders im Kaufvertrag zwischen der Stadt Halle und dem Vorhabenträger verbindlich geregelt wurde.</p> <p>Das Einbringen von Erdspeissen, das Aufstellen von Zäunen und Hinweis-/Straßenschildern und das Setzen von Borden oder Verteilerschränken ist auf den Kabelanlagen und im horizontalen Abstand von 0,5 m nicht zulässig.</p> <p>Bei Baumpflanzungen ist die Baumschutzsatzung und die Zusatzvereinbarung zw. Stadt Halle und Netzgesellschaft Halle zu beachten.</p> <p>Werden Schachtungen im Bereich der Leitungstrassen erforderlich, ist mindestens eine Woche vor Baubeginn, vom bauausführenden Betrieb, eine Schachterlaubnis bei uns einzuholen. https://evh.de/privatkunden/kundenservice/ndcenter/baue-renovieren</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren. Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und ist für das vorliegende Planverfahren nicht relevant.</p>	<p>H</p>	

	<p>Wir weisen darauf hin, dass die Angaben nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführung jederzeit Änderungen unterworfen ist</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		
	<p>Fachbereich Fernwärme</p> <p>Dem Bebauungsplan Nr. 195 „Neustadt, Wohnbebauung Muldestraße“ stimmen wir zu.</p> <p>Die im Bereich eingetragenen Fernwärmeleitungen sind im Kanal (Kan), Sammelkanal (SK) bzw. erdverlegt (2x Kunststoffmantelrohr / KMR). Weiterhin befinden sich im Bereich die Reste ehem. Fernwärmekänäle sowie stillgelegte Fernwärmeanlagen. Im Bereich von Straßenquerungen sind die erdverlegten Fernwärmeleitungen zusätzlich im Schutzrohr (SR) verlegt.</p> <p>Im B-Plangebiet 195 befinden sich Fernwärmeanlagen (Leitungen und bauliche Anlagen), die der öffentlichen Wärmeversorgung dienen.</p> <p>Die in Betrieb befindlichen Versorgungsanlagen sind gemäß der als Anlage beigefügten Mail, samt Bewilligungen und Lageplänen, dinglich zusichern bzw. wurde dies so im Kaufvertrag zwischen der Stadt Halle und dem Grundstückseigentümer verbindlich geregelt.</p> <p>Im TG 3 befindet sich eine außer Betrieb befindliche Versorgungsleitung, die im Rahmen der Erschließung zurückgebaut werden kann.</p> <p>Die EVH und die Energieversorgung Halle Netz GmbH (Netzgesellschaft Halle) sind frühzeitig in Vor- und Detailplanungen, auch zum Schutz der Versorgungsanlagen, einzubeziehen um im Rahmen der notwendigen Erschließungsmaßnahmen an das Versorgungsnetz, dessen Dimensionierung und Aufbau vorgeben zu können.</p> <p>Die Wärmeversorgung setzt eine Erschließungsvereinbarung voraus.</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Der Leitungsbestand der Ver- und Entsorgungsunternehmen im Gebiet ist in der Planung berücksichtigt worden. Die Anlagen der Fernwärmeversorgung und ihre Schutzbereiche werden mittels Festsetzung von Leitungsrechten durch die Planung berücksichtigt.</p>	<p>✓</p>	

	<p>Hinweis zum Dokument „Neustadt, Wohnbebauung Muldestraße“ Begründung zum Entwurf:</p> <p>Der auf Seite 19, Abbildung 2 dargestellte FW-Anlagenbestand entspricht teilweise nicht dem Ist-Zustand. Weiterer Anlagenbestand befindet sich im südlichen Bereich des B-Plangebietes.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt wird durch eine Ergänzung in der Begründung unter Kapitel 5.4 des Bebauungsplans berücksichtigt.</p>	X	
	<p>Folgende Absprachen/Zuarbeiten sind für die Zustimmung zur Baumaßnahme unablässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine definierte Zufahrt/Überquerung der Fernwärmeleitung mit Schwerlasttechnik sollte möglichst nur an einer Stelle und unter vorherigem Lastabtrag erfolgen- bzw. ist zu prüfen, ob diese Technik nicht über eine andere Stelle, ohne Querung der Fernwärme, auf das Gelände verbracht werden kann. • Als Lastabtrag sind Stahl platten über dem Leitungsverlauf aufzubringen. • Es besteht das Erfordernis der Bereitstellung von finalen Geländehöhen und Gebäudeabmessungen zur Einhaltung von Deckungshöhen und Festlegung von Mindestabständen/Freilegelängen während der Baumaßnahme. • Klärung der verbleibenden Überdeckungshöhen der Fernwärmeleitung In den Bereichen • der Zufahrten, speziell an den Tiefgaragen - sollte sich hierbei eine Minderdeckung einstellen, muss die FW-Leitung in diesen Bereichen kostenpflichtig um verlegt werden. • Versorgungsleitungen außerhalb von Gebäuden im Bereich des Schutzstreifens dürfen nicht überbaut oder mit tiefwurzelnden Gehölzen überpflanzt werden. Bei Baumpflanzungen gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Halle. Baumpflanzungen auf oder unmittelbar neben den Leitungen sind nicht zulässig. • Das Einbringen von Zäunen auf Versorgungsleitungen ist nicht zulässig. <p>Derzeitig sind keine fernwärmeseitigen Maßnahmen in Planung.</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren. Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und ist für das vorliegende Planverfahren nicht relevant.</p>	H	

	<p>Da Ihre Baumaßnahme sich dem Bereich der Sammelkanäle nähert, ist bei der Überquerung und Überbauung von Sammelkanälen im Wesentlichen nach den Vorgaben für Fernwärmekanäle zu verfahren. Seitliche Abstände von mindestens 1,0 m sowie bei Überquerungen von mindestens 0,3 m sind einzuhalten. Bei geplanter Nutzung des Sammelkanals muss rechtzeitig vor Baubeginn eine detaillierte Abstimmung zu Art und Umfang der geplanten Arbeiten stattfinden.</p>		
	<p>Fachbereich Gas</p> <p>Dem Bebauungsplan Nr. 195 „Neustadt, Wohnbebauung Muldestraße“ stimmen wir zu.</p> <p>Wir übergeben Ihnen Kopien unserer Bestandspläne der in unserer Rechtsrängerschaft befindlichen Gasversorgungseinrichtungen (Gasleitungen, Stationen, Schiebergruppen usw.). In unseren Bestandsplänen sind nicht alle Gas-Hausanschlüsse enthalten. Diese sind vor Ort (Gasmarken) zu beachten.</p> <p>Unsererseits sind keine Planungen vorgesehen.</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren. Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und ist für das vorliegende Planverfahren nicht relevant.</p>	H
	<p>Das B-Plangebiet 195 liegt im Fernwärme-Satzungsgebiet der Stadt Halle. Die Erschließung mit Erdgas ist nicht möglich, da kein Gasnetz vorhanden ist.</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Darauf wird bereits in der Begründung (Kapitel 5.4) hingewiesen.</p>	✓
	<p>Wir weisen darauf hin, dass die Angaben nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage unserer Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführung jederzeit Änderungen unterworfen ist.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	
	<p>Stadtbeleuchtung</p> <p>Dem Bebauungsplan Nr. 195 „Neustadt, Wohnbebauung Muldestraße“ stimmen wir zu.</p> <p>Zu den von Ihnen eingereichten Lageplänen haben wir eine Kopie unserer Planunterlagen beigefügt, aus der die Kabellage und die Maststandorte der</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren. Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und ist für das vorlie-</p>	H

	<p>Straßenbeleuchtung Halle hervorgehen. Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befinden sich Leitungen der Stadtbeleuchtung Halle.</p> <p>Sollten im Baugebiet Straßen mit öffentlicher Beleuchtung geplant sein, so ist eine Projektabstimmung mit der Energieversorgung Halle Netz GmbH, Abteilung Stadtbeleuchtung notwendig.</p>	<p>gende Planverfahren nicht relevant.</p>		
I-3	<p>Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH Postfach 100154 06140 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 30.10.2020</p>			
	<p>Die Grundstücke können im angefragten Bereich über die vorhandenen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden bzw. das anfallende Schmutz- und Regenwasser entsorgt werden. Dessen ungeachtet gelten weiter vollinhaltlich unsere Aussagen der Stellungnahme vom 11.09.2019 und die speziellen Aussagen zur Niederschlagsentwässerung aus dem E-Mail-Verkehr vom Januar/Februar und Juli aus diesem Jahr.</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt. Der Leitungsbestand der Ver- und Entsorgungsunternehmen im Gebiet ist in der Planung berücksichtigt worden. Mit dem Einwander ist Ende des Jahres 2019 und zu Beginn 2020 ein Konzept zur Niederschlagswasserentsorgung erstellt und planungsrechtlich dadurch abgesichert, dass für das gesamte Plangebiet eine Drosselspende für abzuleitendes Niederschlagswasser von 38 l/(s*ha) festgesetzt wurde. Im Juli 2020 wurde durch die HWS darauf verwiesen, dass die im südlichen Grundstücksbereich liegende Bestandsbebauung ungedrosselt in das öffentliche Abwassernetz einspeist und dies bei einer Gesamtbeurteilung des Plangebietes künftig zu berücksichtigen ist.</p>	✓	
	<p>Auf dem Gelände des B-Plan-Gebietes sind öffentliche Trinkwasserversorgungs- und Abwasserleitungen verlegt, die zugunsten der HWS durch im Grundbuch eingetragene beschränkte persönliche Dienstbarkeiten dinglich gesichert sind. Diese Leitungen sind für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung unverzichtbar. Eine, auch teilweise, Überbauung der Leitungstrassen ist nur zulässig, wenn durch den Grundstücksei-</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren. Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und ist für das vorliegende Planverfahren nicht relevant.</p>		H

	gentümer auf seine Kosten eine Ersatzlösung geschaffen wird, der die HWS ausdrücklich zustimmt.		
	Für die Verlegung eines Abwasserkanals in der Pleißestraße werden zur Zeit Abstimmungen mit dem Grundstückseigentümer MBP24 GmbH-Wohncampus und der HWS geführt.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren. Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und ist für das vorliegende Planverfahren nicht relevant.	H
	Da wir auf dem Bebauungsplan keine gekennzeichneten Flächen für Müllstandplätze erkennen können, bitten wir das Ingenieurbüro folgende Vorschriften laut Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale).(AbfWS)zu beachten: Entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung Halle (Saale) (AbfWS) § 6 Abs. 1 Anschluss- und Benutzungszwang ist ein Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Über dies müssen die Müllstandplätze nach den Anforderungen gemäß § 26 Abs. 7 Bereitstellung und Abfuhr der Abfallbehälter am Abfuhrtag, Standplätze Anlage 3 der AbfWS Halle (Saale) geplant und errichtet werden.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren. Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und ist für das vorliegende Planverfahren nicht relevant.	H
	Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Verkehrsflächen großzügig zu planen und zu bemessen sind, sodass eine Straßenführung entsprechend den Vorgaben der DGUV Vorschrift 43 (bisher BGV C27) - Müllbeseitigung möglich ist. Obendrein bitten wir Sie, die DGUV Information 214-033 (bisher BGI 5104) „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ in Ihre Stellungnahme miteinzubinden. In dieser DGUV Information sind die einschlägigen Anforderungen an Straßen (Breiten, Durchfahrtshöhen, Wendeanlagen, Tragfähigkeit) für den sicheren Betrieb von Abfallsammel-fahrzeugen zusammengetragen.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren. Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und ist für das vorliegende Planverfahren nicht relevant.	H
	Wir heben hervor, dass bei der Entstehung der Müllstandplätze, die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH, Abteilung Behälterentsorgung/ Sperrmüllentsorgung, mit einzubeziehen ist.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, er ist	H

	Nimmt das zuständige Ingenieurbüro keinen Kontakt mit der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH auf, behalten wir uns vor, den Müllstandplatz mit Absprache des Fachbereichs Umwelt der Stadt Halle (Saale) nach der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) baulich ändern zu lassen.	Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren. Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und ist für das vorliegende Planverfahren nicht relevant.		
I-4	Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG) Postfach 200658 06007 Halle (Saale) Stellungnahme vom 21.08.2020			
I-4.1	Die HAVAG hat die Planunterlagen geprüft. Die zur frühzeitigen Beteiligung eingebrachten redaktionellen Änderungen sind umgesetzt worden. Es bestehen unsererseits keine weiteren Änderungen und Bedenken. Im angegebenen Planungsbereich sind keine Kabel und Leitungen der HAVAG vorhanden.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-5	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau 06077 Halle (Saale) Stellungnahme vom 04.09.2020			
I-5.1	die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat die vorliegenden Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans 195 „Neustadt Wohnbebauung Muldestraße“ hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft. Von Seiten der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau bestehen derzeit keine Anregungen und Hinweise.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-6	Handwerkskammer Halle (Saale) Postfach 110355 06017 Halle (Saale) Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		

I-7	<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 31.08.2020</p>			
	<p>Im Planungsgebiet befinden sich keine für die Geoinformationsverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt bedeutsamen und insofern schützenswerten Anlagen in meiner Trägerschaft, ferner habe ich im Planungsgebiet keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen. Der Planinhalt des vorgelegten Bebauungsplanes steht meinen fachlichen Belangen grundsätzlich nicht entgegen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-8	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 11.08.2020</p>			
	<p>Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
	<p>Bitte weisen Sie die bauausführenden Betriebe grundsätzlich auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin. Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden.</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren. Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und ist für das vorliegende Planverfahren nicht relevant.</p>		H
	<p>Das Vorhaben ist mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar unter Einhaltung von § 14 Denkmalschutzgesetz.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-9	<p>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Postfach 156 06035 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 20.08.2020</p>			

	<p>Bergbau: Für den B-Planbereich (Entwurf) bestehen keine bergbaulichen Beschränkungen die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen.</p> <p>Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für die genannten Flurstücke ebenfalls nicht vor.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
	<p>Geologie: Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt. Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es keine Bedenken oder weiteren Hinweise.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-10	<p>Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Flussbereich Merseburg Postfach 730165 06045 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 02.09.2020</p>			
	<p>zum o.g. Bebauungsplan habe ich bereits mit Datum vom 15.08.2019 eine Stellungnahme per E-Mail abgegeben. Daran ändert sich mit Ihrem neuen Entwurf auch nichts; meine damalige Stellungnahme bleibt also weiterhin gültig:</p> <p>Stellungnahme vom 15.08.2019:</p> <p>Nach Sichtung der in Ihrer E-Mail vom 05.08.2019 genannten und im Internet einsehbaren Planunterlagen zum o. g. Bebauungsplan ist der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) von dem Vorentwurf nicht direkt betroffen. Im Planungsraum befinden sich keine Gewässer 1. Ordnung, keine Hochwasserschutzdeiche oder andere wasserwirtschaftliche Anlagen in der Zuständigkeit des LHW.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
	<p>Der Standort liegt westlich des Gimritzer Damms – im durch diesen vor Hochwasser der Saale geschützten Bereich; darauf weisen Sie in Ihren Ausführungen hin. Der Gimritzer Damm wurde</p>	Wird berücksichtigt. Seit dem 28.10.2019 liegt zu dem genannten Verfahren der Planfeststellungsbeschluss vor. Es wurde im	X	

	beim Hochwasser 2013 stark belastet und beschädigt; er ist bisher nicht ausreichend funktionstüchtig. Er muss für den Hochwasserschutz der Neustadt saniert und erhöht werden. Dafür wird kurzfristig ein Planfeststellungsbeschluss erwartet, so dass voraussichtlich in 2020/21 die Sanierung erfolgen kann.	Jahr 2020 bereits mit den bauvorbereitenden Maßnahmen begonnen. Die Bauarbeiten zum Hochwasserschutz sollen im Jahr 2021 beginnen, so dass im Jahr 2022 der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Der vorgebrachte Sachverhalt wird durch Ergänzung in der Begründung unter Kapitel 5.5 des Bebauungsplans bereits berücksichtigt.		
	Seitens des LHW gibt es gegen das Plankonzept keine Einwände. Der LHW, FB Merseburg braucht an dem weiteren Planungsprozess nicht beteiligt werden.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-11	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Postfach 200256 06003 Halle (Saale)			
	Referat 407 Stellungnahme vom 17.08.2020 Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale).	Keine Abwägung erforderlich.		
	Hinweis. Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren. Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und ist für das vorliegende Planverfahren nicht relevant.	H	
	Referat 404 Stellungnahme vom 24.08.2020 ich teile Ihnen mit, dass mit dem Bebauungsplan Nr. 195 "Neustadt, Wohnbebauung Muldestraße" der Stadt Halle (Saale) keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser- berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich.		

	<p>Referat 402 Stellungnahme vom 21.09.2020</p> <p>Wie bereits im September 2019 mitgeteilt wurde, bestehen aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist. Auf das Plangebiet wirken jedoch Verkehrs- Gewerbe- Sportanlagenlärm ein, weshalb ein schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan erstellt wurde. Dabei führt insbesondere der Verkehrslärm zur Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005. Durch eine entsprechende textliche Festsetzung zu resultierenden bewerteten Schalldämmmaßen der Außenbauteile sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet sichergestellt werden. Eine detaillierte Prüfung der beiliegenden Schallimmissionsprognose obliegt der Unteren Immissionsschutzbehörde.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-12	<p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Referat 24 Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 10.09.2020</p>			
	<p>Die Stadt plant eine Rückbaufläche im Bereich der nördlichen Neustadt wieder einer Nutzung zuzuführen und die Fläche als Standort für eine verdichtete Wohnnutzung zu entwickeln. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 3,89 ha.</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden der obersten Landesentwicklungsbehörde mit Schreiben vom 29.07.2020 die Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 195 „Neustadt, Wohnbebauung Muldestraße“ mit Stand 06.05.2020 übersandt.</p> <p>Bereits zu dem Vorentwurf des o.g.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		

	<p>raumbedeutsam en Bebauungsplanes Nr. 195 wurde eine landesplanerische Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme durchgeführt.</p> <p>Nach Prüfung des mir nun vorliegenden Entwurfes stelle ich fest, dass sich an den Zielen und Gründen der Planung gegenüber dem bisher beurteilten Vorwurf nichts geändert hat. Von daher behält die am 13.09.2019 abgegebene landesplanerische Stellungnahme ihre Gültigkeit:</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 195 „Neustadt, Wohnbebauung Muldestraße“ der Stadt Halle (Saale) ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p>			
	<p>Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o.g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Der Hinweis wird von der Stadt Halle (Saale) zur Kenntnis genommen.</p>		H
I-13	<p>Polizeirevier Halle (Saale) Verkehrsorganisation An der Fliederwegkaserne 17 06130 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 07.08.2020</p>			
	<p>Die durch das Polizeirevier Halle zu beurteilenden Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Halle sind ausreichend berücksichtigt worden.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		
	<p>Formulierung gemäß der Punkte 5.6 und 7.8.1: Das Vorhaben befindet sich im kampfmittelbelasteten Bereich (ehem. militärisch genutzte Fläche). In diesem Gebiet sind somit Funde von Kampfmitteln, insbesondere von Bombenblindgängern, möglich. Vor der</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren. Der Hinweis be-</p>		H

	<p>Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen sind die Flächen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst oder ein geeignetes Privatunternehmen überprüfen zu lassen.</p> <p>Bei erdeingreifenden Maßnahmen ist mindestens 16 Wochen vor Beginn ein Antrag an die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd; 06110 Halle, Merseburger Str. 06 als zuständige Gefahrenabwehrbehörde zu stellen, um die weitere Verfahrensweise abzustimmen.</p> <p>Sollten sie bereits vor der Untersuchung Gegenstände auffinden, bei der die Vermutung nahe liegt, dass es sich um Kampfmittel handeln könnte, sind sie gemäß § 2 KampfM-GAVO verpflichtet, dies unverzüglich der Polizeiinspektion Halle unter der Tel.Nr. 0345 / 224-1342, 0345 / 224 - 1292 (Lagezentrum der Polizei) oder 0391 / 5075538 (Kampfmittelbeseitigungsdienst) anzuzeigen. Passanten, Anwohner und Anlieger sind vor Gefährdungen durch geeignete Maßnahme zu sichern.</p> <p>Im Weiteren gibt es keine Hinweise oder Ergänzungen zu ihren Planungen.</p>	trifft die Umsetzung der Planung und ist für das vorliegende Planverfahren nicht relevant.		
I-14	<p>Regionale Planungsgemeinschaft Halle, Geschäftsstelle An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 14.08.2020</p>			
	<p>Im Zuge des Verfahrens gab die RPG Halle bereits mit Schreiben vom 25.09.2019 zum Vorentwurf eine Stellungnahme ab, welche wie folgt aktualisiert wird:</p> <p>Die Regionalversammlung (RV) der RPG Halle hat in ihrer Sitzung am 25.06.2019 mit Beschluss IV/16-2019 den Sachlichen Teilplan beschlossen. Der Sachliche Teilplan wurde am 12.12.2019 durch die oberste Landesentwicklungsbehörde genehmigt und am 28.03.2020, nach der Bekanntmachung in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder sowie in den Ausgaben der Mitteldeutschen Zeitung für den Burgenlandkreis, rechts-</p>	<p>Wird berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt wird durch eine Ergänzung in der Begründung unter Kapitel 4.1.2 des Bebauungsplans berücksichtigt. Es wird der folgende Formulierungsvorschlag der Unteren Landesentwicklungsbehörde (I-17 dieser Tabelle) aufgenommen:</p> <p><i>In Anpassung an den Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt wurde die Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle (REP</i></p>	X	

	<p>wirksam.</p> <p>Weiterhin hat die RV mit Beschluss V/51-2019 in der Sitzung am 10.12.2019 die im Zuge der öffentlichen Beteiligung zum 2. Entwurf der Planänderung des REP Halle mit Umweltbericht (Stand 30.11.2017) eingegangenen Anregungen und Bedenken abschließend abgewogen. Im Ergebnis der Abwägung werden aufgrund wesentlicher Änderungen folgende raumordnerische Erfordernisse durch die Geschäftsstelle fachlich erneut bearbeitet und eine Teiloffenlage bzw. öffentliche Beteiligung vorbereitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 5.3.6. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (einschließlich kartografischer Darstellung in Zeichnung 1 sowie Begründung) – 5.8.2. VRG Wind Profen (einschließlich kartografischer Darstellung in Zeichnung 1 sowie Begründung) – Karte 4 Untertägige Rohstoffgewinnung – Karte 5 überregionale und regionale Entwicklungsachsen 	<p><i>Halle) erforderlich. 2014 erfolgte in diesem Zusammenhang die separate Bearbeitung des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge und großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle“. Mit Bescheid der Obersten Landesentwicklungsbehörde vom 12.12.2019 wurde dieser genehmigt. Nach Bekanntmachung im März 2020 ist er in Kraft getreten.</i></p> <p><i>Die Planänderung des REP Halle liegt im 2. Entwurf vor (Stand: 30.11.2017). Mit Beschluss der Regionalversammlung vom 29.01.2018 wurde dieser Entwurf bestätigt und öffentlich ausgelegt.</i></p>		
	<p>Darüber hinaus wird an den Aussagen der o.g. Stellungnahme festgehalten. Seitens der Regionalplanung werden keine weiteren Hinweise und Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		
I-15	<p>FB Sicherheit - Untere Verkehrsbehörde Am Stadion 5 06122 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 28.09.2020</p>			
	<p>Nach Prüfung der digitalen Unterlagen, gibt es vom FB Sicherheit (37.3. Abteilung Stadtordnung, 37.3.6, Team Verkehrsorganisation - Untere Verkehrsbehörde -) der Stadt Halle, keine weiteren Hinweise aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		
	<p>Allgemeiner Hinweis: Die geplante Bebauung ist mit einer Zunahme des Verkehrs im Quartier verbunden, nicht nur was PKW, sondern auch Lieferfahrzeuge, Stadtwirtschaft und Rettungsdienst betrifft. Diese Tatsache sollte bei der Planung der inneren Erschließung Berücksichtigung finden. Auf die Einhaltung der Richtlinie für die Anlage</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren. Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Pla-</p>		H

	von Stadtstraßen (RASt 06) wird verwiesen.	nung und ist für das vorliegende Planverfahren nicht relevant.		
	Unter Punkt 7.3.5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, Textliche Festsetzung 5.2 (S.36) steht: „Bei der Wegeführung soll es sich um einen kombinierten und gegenläufiger Geh- und Radweg mit einer Mindestbreite von 2,50 Meter handeln.“ Die Breite von 2,50 Meter gilt für gemeinsame Geh- und Radwege nur in einer Richtung (ERA 2010, Tabelle 5, Seite 16). Außerdem sollten gemeinsame Geh- und Radwege innerorts nur im Ausnahmefall angeordnet werden und sind bei Neuplanungen nicht zu bevorzugen.	Wird berücksichtigt. Die Begründung zur Festsetzung 5.2 wird dahingehend umformuliert, dass die Mindestbreite von 2,50 m gestrichen wird. Es wird weiterhin auf die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) verwiesen. Der Bebauungsvorschlag sieht in Teilbereichen sogar bis zu 6,00 m vor. Aufgrund der Tatsache, dass der Weg auf privatem Grund im Wohngebiet verläuft und keine Hauptverbindungsachse betrifft, wird an einem gemeinsamen Geh- und Radweg, der öffentlich zugänglich sein wird, festgehalten.	X	
	Weiterhin gibt es keine Information, ob eine Tempo 30- Zone für das ganze Quartier geplant ist. In diesem Fall werden keine benutzungspflichtigen Radwege geplant und gebaut.	Ist bereits berücksichtigt Auf den Baugrundstücken werden keine zusätzlichen Straßen errichtet. Lediglich Zufahrten zu den Tiefgaragen und Parkplätzen sind vorgesehen. Dies ist in den Planunterlagen bereits so formuliert.	✓	
I-16	FB Sicherheit - Abteilung Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst An der Feuerwache 5 06124 Halle (Saale) Stellungnahme vom 03.08.2020			
I-16.1	Für Einsatzfahrzeuge sind die erforderlichen Zufahrten und Stellflächen entsprechend den Bestimmungen des § 5 BauO LSA i. V. mit der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ zu planen und anzuordnen.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren. Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und ist für das vorliegende Planverfahren nicht relevant.	H	

I-17	FB Planen - Untere Landesentwicklungsbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 01.09.20			
	Zur Planung bestehen seitens der Unteren Landesentwicklungsbehörde keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
	<p>Folgenden Hinweis möchten wir zur Richtigstellung und zum aktuellen Sachstand der Regionalen Entwicklungsplanung für die Planungsregion Halle geben und bitten um Beachtung. Der Hinweis bezieht sich auf den Gliederungspunkt 4.1.2 „Regionaler Entwicklungsplan (REP Halle) auf S. 10 in der Begründung zum Entwurf.</p> <p><i>In Anpassung an den Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt wurde die Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle (REP Halle) erforderlich. 2014 erfolgte in diesem Zusammenhang die separate Bearbeitung des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge und großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle“. Mit Bescheid der Obersten Landesentwicklungsbehörde vom 12.12.2019 wurde dieser genehmigt. Nach Bekanntmachung im März 2020 ist er in Kraft getreten.</i></p> <p><i>Die Planänderung des REP Halle liegt im 2. Entwurf vor (Stand: 30.11.2017). Mit Beschluss der Regionalversammlung vom 29.01.2018 wurde dieser Entwurf bestätigt und öffentlich ausgelegt.</i></p>	Wird berücksichtigt. Es wird auf die Änderungen zum Punkt I-14 der vorliegenden Tabelle verwiesen.	X	
	Gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 LEntwG sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-	Keine Abwägung erforderlich.		

	Anhalt).			
I-18	FB Bauen Untere Bauaufsichtsbehörde Untere Denkmalschutzbehörde Abt. Straßen- und Brückenbau Abt. Straßenverwaltung Abt. Finanzen und Controlling Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 14.09.2020			
	nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen gibt es Seitens des FB Bauen keine Auflagen, Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 195 „Neustadt, Wohnbebauung Muldestraße“ Entwurf - Beteiligung nach 4 Abs. 2 BauGB.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-19	FB Umwelt Untere Wasserbehörde Untere Bodenschutzbehörde/Altbergbau Untere Immissionsschutzbehörde Untere Abfallbehörde Untere Naturschutzbehörde Untere Forstbehörde Abt. Grünflächenpflege Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 03.09.2020			
	FB Umwelt - Untere Naturschutzbehörde Unterlage 03 BP-195 Baumbewertung Bezugnehmend auf unsere Stellungnahme vom September 2019 vertritt die Untere Naturschutzbehörde (UNB) nach wie vor die Meinung, dass es sich, bei den in der Baumbewertung (Index A) als erhaltenswert dargestellten Bäume 016; 210 und 259, nicht um erhaltenswerte Bäume handelt und dass diese nicht als solche deklariert werden sollten. Aufgrund des Zustands der Bäume ist absehbar, dass diese kurz- bis mittelfristig abgängig sein werden bzw. dass nur noch eine eingeschränkte Lebenserwartung zu erwarten ist.	Wird berücksichtigt. Die Baumbewertung (Anlage 3 der Begründung) wurde mit Stand vom 24.09.2020 überarbeitet und den nebenstehenden Anmerkungen wie gefordert angepasst.	X	

	<p>Weiterhin vertritt die UNB die Auffassung, dass der Baum 026 als erhaltenswert zu sehen ist. Zudem hat der Baum eine künstliche Nisthilfe, entsprechend sind die artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten.</p> <p>Beim als erhaltenswert gekennzeichneten Baum 105 handelt es sich nicht wie dargestellt um einen Spitzahorn, sondern um einen Bergahorn. Dies muss in der Unterlage korrigiert werden. Dies betrifft auch den Baum 102.</p> <p>Beim als erhaltenswert gekennzeichneten Baum 197 handelt es sich nicht wie dargestellt um einen Bergahorn, sondern um einen Spitzahorn. Dies betrifft auch den Baum 205.</p> <p>Ebenso in der genannten Stellungnahme gefordert war eine erneute Überprüfung des Zustandes der Bäume 316; 317; 319; 320; 363; 364 in der Vegetationsperiode 2020.</p> <p>Dies sollte möglichst noch geschehen und eine entsprechende Ergänzung in der aktuellen Baumbewertung vorgenommen werden. Dies betrifft v.a. die Bäume 363 und 364, die in der Baumbewertung nach wie vor als erhaltenswert dargestellt sind, ohne dass erkennbar ist, ob diese Bäume im Jahr 2020 noch einmal auf Vitalität hin geprüft wurden.</p>			
	<p>FB Umwelt - Untere Wasserbehörde</p> <p>Die Regenwasserrückhaltung ist gegenüber der HWS-GmbH nachzuweisen. Sollten Versickerungsanlagen geplant werden, sind diese mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen und von dieser genehmigen zu lassen.</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren. Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und ist für das vorliegende Planverfahren nicht relevant.</p>	H	
	<p>FB Umwelt - Untere Immissionsschutzbehörde</p> <p>Eine schalltechnische Betrachtung der vom Islamischen Kulturcenter Halle e.V. genutzten Freiflächen wurde entgegen der Empfehlung der Immissionsschutz-</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt. Auf Seite 26 des Schallgutachtens vom 16.12.2019 (Anlage 10 der Begründung) wurde erläutert, dass die Nutzung des Islamischen Kulturcenters Halle nicht als</p>	✓	

	behörde weder im Schallgutachten noch in der Begründung zum Bebauungsplan durchgeführt. Der Immissionsschutzbehörde liegen keine neuen Beschwerden über die Nutzung der Freiflächen vor.	immissionsrelevant angesehen wird, da das Vereinsgebäude von wohngenutzten Gebäuden tangiert wird, die eine deutlich geringere Entfernung zum Verein aufweisen. Bei sachgerechter Nutzung ist von keiner Beeinträchtigung des Bebauungsplangebietes auszugehen.		
	Es ist hinsichtlich der rechnerischen Betrachtung der Tiefgaragen nicht ersichtlich, warum lediglich der Ruhezeitenzuschlag werktags verwendet wurde. Eine Nutzung des Komplexes kann auch sonntags erfolgen. Es ist jedoch erkennbar, dass die Orientierungswerte auch unter Berücksichtigung des siebenstündigen Ruhezeitenzuschlags (sonntags) nicht überschritten werden, sodass keine Korrektur des Gutachtens aus fachlicher Sicht erforderlich ist.	Ist bereits berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass die Tiefgarage auch sonn- und feiertags genutzt wird. Gleichzeitig wird an diesen Tagen eine (deutlich) geringere Anzahl an Pkw-Bewegungen pro Stunde stattfinden. Die Parkplatzlärmstudie führt dazu nichts aus. Der Sachverständige nimmt an, dass sich die Effekte „Ruhezeitenzuschlags für Sonn- und Feiertage“ und die „geringeren Pkw-Bewegungen“ kompensieren.	✓	
	FB Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde Gegen die Aufstellung des o.g. B-Planes bestehen keine Einwände. Für den Bereich des Bebauungsplanes sind keine Flächen in der „Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten“ (DSBA) erfasst. Sie können nicht davon ausgehen, dass aufgrund dieses Sachverhaltes das Grundstück frei von schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 ist.	Keine Abwägung erforderlich.		
	Auf dem Grundstück Gemarkung Halle-Neustadt, Flur 4, Flurstück 179 befinden sich folgende Grundwassermessstellen: - P 24/75 (Überflurmessstelle) (Lagestatus 150, Hochwert: 5706344,1, Rechtswert: 4495857,2). - HyHal 63/00 (Unterflurmessstelle) (Lagestatus 150, Hochwert: 5706198,58, Rechtswert: 4495874,99).	Ist bereits berücksichtigt. Die Grundwassermessstellen sind in den Planunterlagen (Planzeichnung und Begründung) bereits berücksichtigt.	✓	

	Die Grundwassermessstellen sind zu erhalten und ggf. dinglich zu sichern (§ 15(2) BBodSchG).			
	Hinweis (in die Begründung des B-Plans mitaufzunehmen): Der Planbereich befindet sich im Grundwasserabstrom eines Grundwasserschadens der nördlich gelegenen ehemaligen Kaserne Heide-Süd. Eine Grundwasseruntersuchung zeigte eine Belastung des Grundwassers mit LHKW unterhalb der Geringfügigkeitsschwellenwerte gemäß LAWA (2016). Von einer Nutzung des Grundwassers insbesondere für den menschlichen Gebrauch ist dennoch abzuraten.	Wird berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt wird durch eine entsprechende Ergänzung in der Begründung unter Kapitel 5.5 des Bebauungsplans aufgenommen.	X	
	Vorsorgepflicht Im Rahmen des Planvorhabens sind die Vorsorgegrundsätze des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundesbodenschutzverordnung zu beachten. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Hinsichtlich der Bewertung der Bodenfunktionen wird auf folgende, in Sachsen-Anhalt zur Anwendung empfohlene, Literaturquellen hingewiesen: - LAU (1998): Bodenschutz in der räumlichen Planung- Eine Methode zur Bewertung und Wichtung von Bodenfunktionen.- Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 29. - http://www.lau.sachsen-anhal.tdelfileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Bodenschutz/Bodenfunktionsbewertung/Dateien/Bodenfunktionsbewertung LAU.pdf Gemäß BBodSchG i. V. m. BBodSchV sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen. Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen sind zu treffen. Die Böden sind vor Erosion, vor Verdichtung	Ist bereits berücksichtigt. Im Rahmen des Planverfahrens wurde bereits ein schonender Umgang mit Grund und Boden berücksichtigt.	✓	

	<p>und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen. (§ 7 BBodSchG i. V. m §§ 9 und 10 BBodSchV, § 1 Bodenschutz-Ausführungsgesetz LSA Sachsen-Anhalt vom 2.04.2002)</p>			
	<p>FB Umwelt - Untere Abfallbehörde</p> <p>Seitens der Unteren Abfallbehörde gibt es keine Einwände.</p> <p>Geotechnische Voruntersuchungen durch das Baugrundbüro Dr. Frauendorf haben für das gesamte Plangebiet eine wenig tragfähige, anthropogene Auffüllschicht ermittelt. Dieses Material zeichnet sich durch ungünstige erdstoffphysikalische und bautechnologische Eigenschaften aus und ist für den Wiedereinbau in geotechnisch belasteten Bereichen nicht geeignet. Die umwelttechnischen Analysen nach LAGA M20, TR Boden (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Teil II Technische Regeln für die Verwertung 1.2. Bodenmaterial) ergaben eine Unbedenklichkeit des Materials und somit Verwertungsmöglichkeiten im Rahmen anderer Baumaßnahmen. Da jedoch nur punktuelle Voruntersuchungen erfolgten, muss im Zuge zukünftiger Maßnahmen das anfallende Aushubmaterial separiert, nach den Vorgaben der LAGA PN98 beprobt und nach den Parametern der LAGA M20, TR Boden analysiert werden. Entsprechend der dann vorliegenden Ergebnisse sind geeignete Verwertungs- bzw. Entsorgungswege festzulegen. Die Entsorgung sämtlicher bei späteren Baumaßnahmen anfallender Abfälle ist der Unteren Abfallbehörde der Stadt Halle (Saale) nach den Vorgaben des § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nachzuweisen.</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren. Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und ist für das vorliegende Planverfahren nicht relevant.</p>	H	
	<p>Glascontainer In der Werrastraße Nähe Einmündung Muldestraße. befindet sich ein Glascontainerplatz der mit Blick auf die steigenden Anwohnerzahlen zu erhalten ist. Grundlage für die flächendeckende Errichtung eines Glascontainernetzes in der Stadt Halle (Saale) ist der § 22 Abs. 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertig-</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der Glascontainerplatz befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und ist für das vorliegende Planverfahren nicht</p>	H	

	<p>ge Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 01. Januar 2019. Hierzu hat die Stadt Halle (Saale) mit den Systembetreibern eine Vereinbarung zur Regelung der Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen am 26.04.2019 geschlossen. In dieser Vereinbarung wurden die Kriterien der Systemdichte (740 EW pro Glascontainerstandplatz) festgeschrieben. Derzeit beträgt der Verdichtungsgrad ca. 746 EW pro Standplatz und ist somit unzureichend. Das spiegelt sich auch in den Ergebnissen der 1. Sortieranalyse der Restmüllzusammensetzung für das Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Halle (Saale) vom März 2020 wieder. Da sich ein sehr hoher Anteil des Glasaufkommens (10,5 kg/Ew,a) im Restmüll befindet, wird den vom Gesetzgeber vorgegebenen Erfassungsquoten in Höhe von 80 % und ab dem Jahr 2022 in Höhe von 90 %, nicht Rechnung getragen.</p>	relevant.		
	<p>FB Umwelt - Abteilung Grünflächenpflege Grundsätzlich bestehen keine Einwände zum o. g. Vorentwurf. Planungen bzw. Bau- und Pflegemaßnahmen sind im Bereich des B-Planes durch die Abteilung Grünflächenpflege nicht vorgesehen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-20	<p>FB Gesundheit - Team Hygiene (Umweltbezogener Gesundheitsschutz) Stellungnahme vom 04.09.2020</p>			
	<p>der Fachbereich Gesundheit stimmt den Planungen zum Bebauungsplan Nr. 195 zu. Aktuelle Planungen oder sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplan bestehen seitens des Fachbereichs Gesundheit derzeit nicht.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-21	<p>FB Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung Stellungnahme vom 06.08.2020</p>			
	<p>Nach Prüfung des vorgelegten Entwurfs teile ich Ihnen mit, dass der Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisie-</p>	Keine Abwägung erforderlich.		

	<p> rung das Bauvorhaben ausdrücklich begrüßt. Da der verifizierte Arbeitskräftebedarf ansässiger und künftiger Unternehmen am Standort Halle eine differenzierte Nachfrage bei der Wohnungswahl erzeugt, ist das Angebot an attraktivem Wohnraum für Halle als Produktions-, Technologie- und Wissensstandort von großer Bedeutung.</p> <p> Da es sich jedoch um einen ausschließlichen Plan zur Wohnbebauung handelt, werden keine unmittelbaren Belange des FB WWD berührt.</p> <p> Weitere ergänzende Hinweise zu den Planungen bestehen nicht.</p>			
I-22	<p>FB Fachbereich Immobilien - Abteilung Liegenschaften, Abteilung Hochbau</p> <p>Stellungnahme vom 21.08.2020</p>			
	<p>nach Prüfung der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 195 „Neustadt, Wohnbebauung Muldestraße“ bestehen seitens der Abteilung Liegenschaften folgende Hinweise.</p> <p>In der Begründung unter 2. Räumlicher Geltungsbereich, 2.1 Lage und Größe des Planungsgebietes, Lage im Stadtgebiet sind bei den Flurstücken folgende Änderungen vorzunehmen.</p> <p>Das Flurstück 184 wurde inzwischen vermessen und in die Flurstücke 451 und 452 zerlegt, davon befindet sich nur das Flurstück 451 im Geltungsbereich des Bebauungsplans.</p> <p>Bei den betroffenen Flurstücken wurde das Flurstück 437 aufgeführt. Dieses Flurstück wurde für den notwendigen Straßenausbau aus dem historischen Flurstück 179 herausgemessen. Ich bitte um Prüfung, ob dieses Flurstück Bestandteil des Bebauungsplans bleiben soll. Sofern dies so ist, wären auch die Flurstücke 441 (historisch 178/2) und 443 (historisch 320) diesbezüglich zu prüfen, da diese ebenfalls für den Straßenausbau herausgemessen wurden.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die während des laufenden Planverfahrens angepassten Grundstückszuschnitte und Bezeichnungen werden in der Planzeichnung und der Begründung unter den genannten Abschnitten wie folgt angepasst.</p> <p>Der Bebauungsplan umfasst die folgenden Flurstücke innerhalb der Gemarkung Halle-Neustadt, Flur 4:</p> <p>Flurstücke: 178/1, 183, 438, 439, 442, 444, 451.</p> <p>Die Flurstücke 437, 441 und 443 sind nicht Bestandteil des Geltungsbereiches.</p>	X	

I-23	FB Kultur Stellungnahme vom 02.09.20			
	<p>im Bereich des Bebauungsplans 195 „Neustadt, Wohnbebauung Muldestraße“ befinden sich keine städtischen Kunstwerke.</p> <p>Im Süden des beplanten Bereichs befinden sich eine ehemalige Turnhalle und eine Grünfläche. Die Grünfläche wird momentan mit dem Projekt „NEUTOPIA Der Stadtteilgarten“ gemeinschaftlich durch die Bürger*innen Halle-Neustadts unter Federführung des Garten- Werk- Stadt Halle e.V. genutzt. Die danebenliegende ehemalige Turnhalle wird durch den Congrav e.V. als Skatehalle „Fahrwerk Halle“ genutzt.</p> <p>Diese soziokulturell genutzten Flächen sollten dauerhaft für eine bürgerlich- gemeinschaftliche Nutzung erhalten werden. Das Anfang 2020 vom Stadtrat Halle (Saale) beschlossene Freiraumkonzept 2019 sieht vor, solche Flächen für gemeinwohlorientiert- kreative Projekte künftig planerisch mitzudenken und dauerhaft zu sichern.</p>	Ist bereits berücksichtigt. Die Festsetzung TF 1.1.2 ermöglicht für das TG 1, welches den südlichen Grundstücksbereich umfasst, die Ausübung sportlicher Nutzungen. Die Art der Nutzung wurde ausdrücklich dafür gewählt, die bestehende Nutzung weiterhin zu gewährleisten.	✓	
I-24	FB Sport Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde im September 2019 eine zustimmende Stellungnahme mit Hinweisen auf umliegende Sportstätten abgegeben. Diese Stellungnahme wurde im weiteren Planverfahren berücksichtigt.		
I-25	FB Soziales Stellungnahme vom 31.07.2020			
I-25.1	unser Aufgabengebiet wird von der Bauleitplanung nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-26	FB Bildung Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieser Gemeinde bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Ab-		

		wägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-27	DLZ Klimaschutz Stellungnahme vom 18.09.2020			
	Das Dienstleistungszentrum Klimaschutz stimmt dem Vorhaben zu. Weiterhin bitten wir darum, nachfolgende Schwerpunkte im Rahmen der Möglichkeiten eines Bebauungsplanes zu berücksichtigen: - Ausführung von Verschattungselementen an Baukörpern, - Ausführung heller Fassadenoberflächen, welche die Aufwärmung der Gebäude durch Sonneneinstrahlung gering halten.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die bauliche Ausführung z. B. das Anbringen von Verschattungselementen an Baukörpern oder eine Fassadengestaltung ist nicht Regelungsinhalt planungsrechtlicher Festsetzungen. Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und ist für das vorliegende Planverfahren nicht relevant.	H	
I-28.	Gemeinde Kabelsketal Lange Straße 18 06184 Kabelsketal Stellungnahme vom 04.08.2020			
	durch den o. g. Bebauungsplan werden die Belange der Gemeinde Kabelsketal nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-29.	Stadt Wettin-Löbejün Markt 1 06193 Wettin-Löbejün Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieser Gemeinde bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-30.	Gemeinde Petersberg Götschetalstraße 15 06193 Petersberg Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieser Gemeinde bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		

I-31.	Gemeinde Salzatal Am Rathaus 31 06198 Salzatal Stellungnahme vom 13.08.2020			
	Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Neustadt, Wohnbebauung Muldestraße“ werden keine von der Gemeinde Salzatal wahrzunehmenden öffentlichen Belange berührt. Seitens der Gemeinde Salzatal bestehen keine planungsrechtlichen oder sonstigen Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-32	Gemeinde Schkopau Schulstraße 18 06258 Schkopau Stellungnahme vom 06.08.2020			
	durch die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans der Stadt Halle/ Saale werden die Belange der Gemeinde Schkopau nicht berührt. Aufgrund dessen bestehen unsererseits weder Anregungen noch Bedenken zu Ihrem Planungsvorhaben.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-33.	Gemeinde Teutschenthal Am Busch 19 06179 Teutschenthal Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieser Gemeinde bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-34.	Stadt Landsberg Köthener Straße 2 06188 Landsberg Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde im September 2019 erklärt, dass die Belange der Stadt Landsberg nicht berührt werden.		

Es sind keine zusätzlichen Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche und Gemeinden bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.

2.2 Öffentlichkeit

Hinweis:

Im Folgenden ist aus Datenschutzgründen anstelle des Namens und der Anschrift jeweils eine Nummer angegeben. Anhand dieser Nummer sind der Name und die Anschrift aus der Namens- und Adressenliste zu ersehen, die der Verfahrensakte – aus Datenschutzgründen nicht zur Veröffentlichung freigegeben! – beigefügt ist.

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
II-1.	Bürger 1 Stellungnahme vom 22.09.2020			
II-1.1	Der Bebauungsplan ist leider was den Baumbestand betrifft, nicht aussagekräftig. Es ist nicht erkennbar, welche der noch vorhandenen Gehölze noch gefällt werden, wo Neupflanzung erfolgt und wo etwas bestehen bleibt.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der Bebauungsplan setzt die überbaubaren Flächen im Plangebiet fest. Das beiliegende Baukonzept dient als Planungsgrundlage und besitzt keine Verbindlichkeit. Inwiefern der bestehende Baumbestand mit einer künftigen Bebauung vereinbar ist, obliegt der Objektplanung und nachgeordneten Genehmigungsverfahren. Der vorhandene Baumbestand fällt in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale). Neuanpflanzungen sind in der Textlichen Festsetzung 7.1. geregelt. Deren Umsetzung obliegt der nachfolgenden Objektplanung und deren Genehmigungsverfahren	H	

II-1.2	Außerdem ist hier anzumerken, dass die bemerkenswerte Hecke mit Obstgehölzen an der Nordkante des Baugebietes vom Bauträger ganz offensichtlich bereits entfernt worden ist und somit bereits Tatsachen geschaffen worden sind, bevor eine Beteiligung der Öffentlichkeit überhaupt erfolgte. Wünschenswert wäre die Wiederherstellung dieser Hecke im Baugebiet sowie des breiten Gehölzstreifens (ebenfalls mit vereinzelt Obstgehölze) am östlichen Rand. Ihnen ist ja sicher bekannt, dass bei der Anlage von Halle-Neustadt zahlreiche, z.T. auch alte Obstbäume bewusst gepflanzt worden sind. Diese Vielfalt gilt es zu erhalten (aber wie gesagt, die Obstgehölze am Nordrand dieses Baugebietes wurden schon entfernt).	Wird nicht berücksichtigt. Es liegt in der Befugnis des Grundstückseigentümers über Anpflanzung und Rückschnitt von (nicht geschützten) Hecken und Sträuchern zu entscheiden. Eine Aufnahme von zusätzlichen Gehölzstreifen an den Rändern des Plangebietes in den Bebauungsplan sind vom Stadtrat am 15.07.2020 mehrheitlich abgelehnt worden (Änderungsantrag VII/2020/01474).		X
II-2	Bürger 2 Stellungnahme vom 05.10.2020			
II-2.1	Auf dem Lageplan ist nicht ersichtlich, wo und in welcher Größenordnung die geplanten Besucherparkplätze der Neubauanlage entstehen sollen. So ist zu befürchten, dass sich die Parkplatzsituation im direkten Wohnumfeld drastisch verschärfen wird.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Planzeichnung des Bebauungsplanes stellt keine Parkplätze dar. Die Lage obliegt dem Eigentümer in der späteren Bauausführung. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Halle die notwendigen Stellplätze auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen und zu errichten.	H	
II-2.2	Bei Veranstaltungen im benachbarten Eisdome kommt es bereits jetzt, durch die vielen Besucher, zu einem Parkplatzmangel für die Bewohner im Bereich der Begonienstraße.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Dieser straßenordnungsrechtliche Belang ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.	H	
II-2.3	Laut den Darstellungen des Planteils des B-Plan 195 sind mehrere Zufahrten von den angrenzenden Straßen in das Baugebiet geplant. Hier ist nicht ersichtlich, wo ein Ausgleich für die wegfallenden öffentlichen Parkplätze der Mulde- und Begonienstraße erfolgen soll.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Stellplatzflächen, welche durch Zufahrten zu den Baugrundstücken entfallen werden, sind in Folge flächengleich in der Nähe zu ersetzen. An welcher Stelle dieser Ausgleich erfolgt ist Gegenstand des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens.	H	

II-2.4	<p>Durch die geplanten Eckdominanten mit 6 bzw. 7 Vollgeschossen ist mit einer Verschattung des Wohnumfeldes in der Begonienstraße zu rechnen. Die Eigentümer der Wohneigentumsanlage befürchten hier einen Wertverlust durch eine Verschlechterung der Wohnqualität im Rahmen der Erstellung der Neubuanlage.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt. Die textliche Festsetzung TF 9.1 setzt für das Plangebiet die Einhaltung der landesbauordnungsrechtlichen Abstandsflächen nach § 6 Abs. 5 BauO LSA fest. Die Einhaltung dieser Abstandsflächen gewährleistet, dass keine Beeinträchtigungen der Nachbarbebauung in Bezug auf die Faktoren Licht, Luft und Sonne eintreten und nachbarliche Interessen somit geschützt sind. Eine unzumutbare Verschattung der vorhandenen Bebauung in der Begonienstraße ist deshalb nicht zu befürchten und damit auch kein Wertverlust durch eine Verschlechterung der Wohnqualität.</p>		X
--------	--	---	--	----------